# Das Nachbarrecht

Von Karl Müller, Garten- und 'andschaftsarchitekt, Stuttgart

Das neue Nachbarrecht für Baden-Württemberg (nachstehend kurz NRG genannt) unterscheidet sich bezüglich der Grenzabstände bei Neupflanzungen von Obst- und Ziergehölzen gegenüber dem bisherigen alten Nachbarrecht wesentlich.

Es erscheint mir daher wichtig, diese gesetzlichen Mindestabstände für Pflanzungen nach § 13 und 16 des neuen NRG auch zeichnerisch neu darzustellen.

Der wesentliche Unterschied liegt darin, daß das alte württembergische AGBGB ' in den entsprechenden Vorschriften (Art. 20-1) auf die Baumformen, z. B. bei Obstgehölzen (Niederstamm, Halbstamm, Hochstamm) Bezug nahm, weil man damals für den Hochstamm allgemein die sehr stark wachsenden Sämlingsunterlagen verwendete und die Wuchsgruppen der Typenunterlagen noch nicht gegliedert waren.

Die haute verwendeten Typenunterlagen bei Obstgehölzen werden im neuen NRG für den Grenzabstand in Wuchsgruppen, z. B. schwachwachsend, mittelstark wachsend, stark wachsend und sehr stark wachsend eingeteilt. Sie sind auch unterschiedlich

hoch; von der jeweiligen Unterlage-Edelsortenkombination hänrit din erbanlagebedingte Ausdehnung des Obstgeholzes und damit das Ausmaß der möglichen Beeinflussung des Nachhargrund stückes ab.

Obstgehölze auf schwach- und mittelstark wachsenden Unter lagen sind entsprechend dem Abstand zur Grenze einer Hohen begrenzung unterworfen (§ 16 Absatz 3.)

Die Ermäßigung der Grenzabstände im neuen NRG innerhalb der geschlossenen Wohnbezirks (§ 27) kommon einer neuzeitlichen Gartengestaltung bei Verwendung von Zier- und Deckstränchersowie mittelgroßen und schmalen Arten von Laub- und Madabäumen sehr entgegen.

Bei Ziersträuchern und Nadelgehölzen richtet sich wie bei den Obstgehölzen der Grenzabstand nach ihrer artgemäßen Austleinung. Sie unterliegen, je nach dem Abstand zur Grenze, auch einer Höhenbegrenzung. Die Laub- und Nadelbaume sind in mit telgroße und schmale Arten sowie in großwüchsige Arten einge teilt.

## Grenzahstände

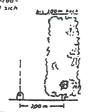
für Pllanzungen, nach der 4 erweilerten Auflage "DAS JACHBARRECHT" von Dr Fronz Pelko erschienen im EUGEN ULMER VERLAS STUTTGART 1964

#### Hecken

omniber Wembergm oder erwerbsgorlerbaulich gmulsten Grundshichm erklatter Rob-beim Garlembauloge betrögt der Grenzab-and die Eappelle Höhe der Hecke minus 2m, sowert sich er Mecke an derm ositi-südizwest Seile belindet.







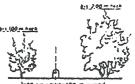
Abstand innerhalb wie außerhalb Ellers

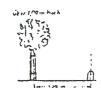
Abstand innerhalb wie außerhalb Ellers

#### Beerensträucher

Kulturheidelbeere ruedere Stachelbeer-und Himbeersorten

Johnnisheren Bull Dinonbeeren





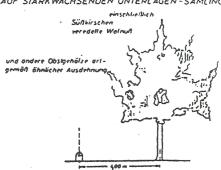
Abstand innerholb wie auflerhalb Ellers

Der Grenzobsland milätil wenn sich Hecken und Sträucher hinler einer geschlossenen Einkriedigung belinden eines zu überrogen

#### Obstbäume

AUF SCHWACH UND MITTELSTARK WACHSENDEN UNTERLAGEN Zweischgen-Süllerschen Piloumen Mrabellen Aprilosen Somehusche und andere Obsigenatie ari. chnlicher Ausgehnung

AUF STARKWACHSENDEN UNTERLAGEN-SÄMLINGSUNTERLAGE



Abstand innerhalb wie außerhalb Ellers

Gegenwaer Weinbergen oder erwerbsgortenbaulich genutzten Grundstücken in orbärter Problate. Gertenbaulage sind die geogegebenen Grenzobslände zu verdaggeln, Saweil sich die Pllanzung an deren bst.,-süd-west. Seite Belinder.





BUSENTOSON — Seidalbasi
Nahamen — Caleneasier
kleine Berboritzen
Jis — Azeleen – Rhodbdendren
Bergkielernaften
neaere Wacholder
Palenkild

Parkrosen – Jop. Zierquitten Spiraeen – Ensythien Weigelien – Doutzien Blujahannisbeeren Feuerdom – Heckenkirsche Hostensien – Ginster Felsenburne Pilederi Schned 18
Hasetnuß
Schmellerlingss rouch
Pfelfenstrauch
Hartriegel
Biosenspiere
Holunder
und andere Z er- und
Nadelgehötze antgemäß
ähnlicher Au übtnunn

Goldregen Sonddom Komelkingshe Feldehern Termariske Ahernarisen Heinbuchen

SO cm

Abstand innerhalb wie außerhalb Ellers

Gegenüber Weinbergen ader erwerbsgartenbaulich genutzten Grundstücken in et kläster Reb-bzw. Gartenbaulage sind die angegebenen Grenzabstände zu verdangeln, saweil sich die Pllanzung an deren dall.-südl.-west. Seite beliedel.

### Laub-und Nadelbäume

#### MITTELGROSSE UND SCHMALE ARTEN

Bicken - Vogelbeeren Rolaan - Werlfdern Erlen-Salweden Weißbuche - Zieräplel Zierkisschen - Zierplaumen Serbischer Fichten Bläufehlen - Thujen und andere Laub- und Nade

und andere Laub- und Nodelbäume artgemöß ähnlicher Ausdehnung

Absland
innerhalb Ellers
außerhalb Ellers
außerhalb Ellers

GROSSWÜCHSIGE ARTEN

innerholb Ellers

Pappehn-Linden
Aharn-Ratkastonien
Umen-Platanen
Eichen-Buchen
Eschen-Akazien
Lärchen-Zedorn
Ratlichten-Douglasien
und andere Laub-und No

und andere Laub-und Nadelbäume artgemäß ähnlicher Ausdehnung



Abstand innerhalb wie außerhalb Ellers artenbaulien genutzten Grundstücken in erklärter Reb-bzw. Gartenbaulage sind die angegebenen. Grenznbstände zu verdappein soweil sich die Monzung an aeren östl -südl-westl. Seiten belindet.

Grand Alleria Grand-Landselmessocrately

Der Begriff des geschlossenen Wohnbezirks ist aus dem Baurecht übernommen. Durch Gemeindesatzung kann bestimmt werden, welcher Ortsteil zum geschlossenen Wohnbezirk (Etter) gehört. Die Festlegung des geschlossenen Wohnbezirks gilt übrigens nur für das Nachbarrecht, nicht aber für das Baurecht. Es ist immer ratsam, vor Ausführung einer Pflanzung sich im Zweifelsfalle vorher zu informieren, ob das zu bepflanzende Gelände innerhalb oder außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks (Etters) liegt.

Damit wird von vornherein ein Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Nachbarn ausgeschlossen.

Die zeichnerische Darstellung der Grenzebstände für Pflanzungen soll dem Gartenbesitzer, Erwerbs- oder Liebhaber-Obstbauer, Baumwart oder Landschaftsgärtner bei Durchführung einer Bepflanzung behilflich sein. Der Einfachheit halber wurde in der Darstellung als Grundstücksbegrenzung ein Grenzstein gewählt.

In den einzelnen Abbildungen der Gehölzarten sind die Grenzabstände für Pflanzungen, die Inner- oder außerhalb des Etters liegen, besonders herausgestellt. Dies gilt auch für Grenzabstände gegenüber Weinbergen in erklärter Reblage und erwerbsgarten-

baulich genutzten Grundstücken in erklärter Gartenbaulage, wenn sich die Pflanzung an deren östlicher, südlicher und westlicher Seite befindet

Grenzabstände für Pflanzungen gegenüber Wald, Hutung, Heid Odung, sonstigen landwirtschaftlich, gartenbaulich oder baulienlicht genutzten Grundstücken außerhalb des geschlossene Wohnbezirks, öffentlichen Wegen sowie Gewässern entfalle im neuen NRG.

Nach dem alten Nachbarrecht verringerte sich der Grenzabstabel Pflanzungen Innerhalb des geschlossenen Wohnbezit- (Etters) durchweg um die Hälfte der für außerhalb Etters vorgeschriebenen Grenzabstände. Das neue NRG sieht hier Unterschiede vor.

Jedem daran Interessierten möchte ich empfehlen, sich für all-Fälle das handliche Büchlein "Das Nachbarrecht" vom Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart 1, Postfach 1032, zu beschaffen. Es ent hält noch viele wichtige Ausführungen und Bestimmungen über Grenzbäume, Überhangs- und Überfallrecht, Verjährung u. a mehr (7. eweiterte Auflage, DM 10,80)

\* (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch)

Sonderdruck aus OBST UND GARTEN 87. Jahrg. Helt 2 (Februar 1568). Organ des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Land schaft —Baden-Württemberg e. V. — Erscheint monatlich; Bezugspreis halbjährlich 4,80 DM einschl. Postzeitungsgebühr. Verlag